

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

14.06.1994

Geschäftszahl

4Ob532/94

Norm

ABGB §1002;

ABGB §1009;

BWG §1;

DepG §12;

KWG 1979 §1 Abs2 Z5;

Rechtssatz

Mit der Zuweisung eines Wertpapierkontos durch den Broker an den Kunden wird dieser Kontoinhaber und Vertragspartner der Bank auch wenn dieser seine Identität unbekannt ist. Daß der Kunde infolge eines Irrtums das richtige Lösungswort nicht gekannt hat, ändert nichts an seiner materiellen Rechtsposition, weil es seiner Auftragnehmerin und Vertreterin (dem Broker) bekannt war, so daß diese auch jeweils seinen Aufträgen ohne weiteres nachkommen konnte.

Entscheidungstexte

TE OGH 1994/06/14 4 Ob 532/94

Rechtssatznummer

RS0033231